



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP
2018/0233
öffentlich

Abschluss einer Änderungsvereinbarung zur Ausführungsvereinbarung über die Sammlung und den Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH vom 12. Oktober/19. Oktober 2017

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
06.12.2018 Beratung
Rat der Stadt Beckum
18.12.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, die als Anlage zur Vorlage beigefügte Änderungsvereinbarung zur Ausführungsvereinbarung über Sammlung und Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH vom 12. Oktober/19. Oktober 2017 abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Durchführung der Leistungen Sammlung und Transport von Abfällen betragen jährlich circa 712.000 Euro. Die Kosten der Preisgleitklausel der Entgelte können nicht beziffert werden.

Finanzierung

Die Haushaltsansätze auf dem Produktkonto 110501.528108/728108 für die Entgeltleistung sind ab dem Jahr 2020 im Falle einer Anwendung der Preisgleitklausel zu kalkulieren.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Stadt Beckum ist gemäß § 5 Absatz 6 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) für die Sammlung und den Transport von Abfällen zuständig. Die Vereinbarung erfolgt gemäß Organisationsrecht nach § 5 Absatz 7 LAbfG NRW nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In Nordrhein-Westfalen sind die Gemeinden im Bereich der Abfallentsorgung für die Sammlung und den Transport, die Kreise und kreisfreien Städte für die Entsorgung und Verwertung zuständig. Die Stadt Beckum hat diese Aufgaben im Rahmen einer mandatierenden Übertragung auf den Kreis Warendorf übertragen.

Die mandatierende Übertragung der Aufgaben an den Kreis Warendorf erfolgte in einer Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle (Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll). Auf die Ausführungen der Vorlage 2017/0001 – Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Abfallentsorgung – wird ergänzend hingewiesen.

Der Kreis Warendorf hat mit der Erfüllung einiger ihm obliegender Aufgaben die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) beauftragt.

Hinsichtlich der Regelungen im Einzelnen wurde mit der AWG eine Ausführungsvereinbarung über Sammlung und Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll abgeschlossen. Auf die Ausführungen der Vorlage 2017/0002 – Abschluss einer Ausführungsvereinbarung über die Sammlung und den Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll mit der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH – wird verwiesen.

Die Ausführungsvereinbarung enthielt im § 4 Preisgleitung eine Regelung zur Angleichung der jeweiligen Entgelte. Die vereinbarten Entgelte können erstmals zum 1. Januar 2020 angepasst werden. Grundlage dieser Preisgleitung waren die bundesweiten Entgelttarifvereinbarungen in der privaten Entsorgungswirtschaft zwischen dem Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) und der Vereinigten Dienstleistungs-Gewerkschaft ver.di. Diese wurden Mitte 2017 für beendet erklärt.

Die Tarifvereinbarungen waren bisher Baustein der Entgeltgleitklausel und können nun nicht mehr herangezogen werden. Der bisher verwendete Ecklohn ist nicht mehr verfügbar und es ergibt sich damit eine Regelungslücke.

Die AWG hat im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ein Unternehmen mit der Erbringung der Leistungen beauftragt. Dieses Unternehmen kann jederzeit wechseln, die an die AWG zu zahlenden Entgelte für die zu erbringenden Leistungen bleiben bei einem möglichen Wechsel des Unternehmens unberührt. Daher können auch nicht die Preisgleitklauseln der AWG mit dem beauftragten Unternehmen als Grundlage herangezogen werden.

Als verlässliche und allgemeingültige Alternative soll daher die Fachserie 16, Reihe 4.3, Wirtschaftszweig E38/39 (Recycling; Beseitigung von Umweltverschmutzungen) des Statistischen Bundesamtes herangezogen werden.

Im Wege der ergänzenden Vertragsvereinbarung ist die Entgeltgleitklausel damit entsprechend anzupassen.

Anlage(n):

Änderungsvereinbarung